



## **SOLVABILITÄTSVERORDNUNG (SOLVV)**

### **ERLÄUTERUNGEN ZU DER MELDUNG FÜR DIE ERMITTLUNG DER HÖCHSTVERLUSTRATEN NACH § 35 ABS. 4 UND § 159 ABS. 2 SOLVV**

---

Februar 2012

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Zentralbereich Banken und Finanzaufsicht  
B 10 (Solvabilitätsverordnung/ Liquiditätsverordnung/ Eigenmittel)

Bei Rückfragen:

E-Mail: [solvenzmeldewesen@bundesbank.de](mailto:solvenzmeldewesen@bundesbank.de)

Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen .....	4
1.1.	Zweck der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten.....	4
1.2.	Inhalt des Meldebogens HVR .....	5
1.3.	Meldepflichtige Institute .....	5
1.4.	Meldepflichtige Positionen .....	5
1.5.	Meldungen von Institutsgruppen bzw. Finanzholding-Gruppen.....	6
1.6.	Meldefrequenz und Einreichungstermin .....	6
1.7.	Einreichungsform .....	7
1.8.	Vorgehensweise bei der Ermittlung der Verlustraten .....	7
1.9.	Positionsnummern .....	9
2.	Positionen im Einzelnen.....	10

## 1. Vorbemerkungen

Diese Erläuterungen sollen die für die Erstellung der Meldebögen E HVR bzw. Q HVR wichtigen Aussagen der BaFin-Auslegungsaussage T023N001F001A003 im Hinblick auf die praktische Anwendung darstellen. Auf der Grundlage der mittels dieser Meldebögen bereitgestellten Daten wird die Einhaltung der Höchstverlustraten **nach § 35 Abs. 4 und § 159 Abs. 2 SolvV** durch die Aufsicht überprüft.

Diese Erläuterungen sind zwischen BaFin und Deutscher Bundesbank abgestimmt.

### 1.1. Zweck der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten

Damit ein durch ein Grundpfandrecht auf eine gewerbliche Immobilie besicherter Kredit im Rahmen der SolvV und der GroMiKV privilegiert angerechnet werden kann, muss unter anderem auch sichergestellt sein, dass die Bonität des Kreditnehmers nicht wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der zu Grunde liegenden Immobilie oder des Projektes, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, abhängt. Die Bonität des Schuldners soll vielmehr auf seiner Fähigkeit beruhen, den Kredit aus anderen Einkommens- bzw. Ertragsquellen zurückführen zu können.

Diese Voraussetzung gilt jedoch als erfüllt und muss nicht auf Einzelfallbasis abgeprüft werden, wenn die Verlustraten aus diesen Krediten bezogen auf den Gesamtmarkt folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

- die Verluste, die auf die Teilbeträge der Positionswerte der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen entfallen, die 60% des Beleihungswertes\* bzw. 50% des Marktwertes nicht übersteigen, sind nicht höher als 0,3% der Positionswerte sämtlicher durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen, und
- die Verluste, die auf die Teilbeträge der Positionswerte der durch inländische Gewerbeimmobilien besicherten Adressenausfallrisikopositionen entfallen, die 100 % des Beleihungswertes bzw. des Marktwertes nicht übersteigen, sind nicht höher als 0,5% der Positionswerte sämtlicher durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Positionen.

Werden die genannten Höchstverlustraten überschritten, muss als Voraussetzung für eine privilegierte Anrechnung von durch gewerbliche Immobilien besicherte Positionen zwingend für jede Position ein Einzelnachweis hinsichtlich der oben genannten, von der Immobilie unabhängigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners geführt werden.

---

\* Verwendet das Institut für eine Adressenausfallrisikoposition alternativ einen anders ermittelten nachhaltigen Wert nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 a) SolvV, ist im Rahmen der vorliegenden Erläuterungen dieser anstelle des Beleihungswertes maßgeblich (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 1.8).

Diese Regelung gilt auch analog für die privilegierte Anrechnung im Großkreditbereich.

## 1.2. Inhalt des Meldebogens HVR

Mit der am 31. März 2009 veröffentlichten Aussage T023N001F001A003, die die ursprünglichen Versionen T023N001F001A002 und T023N001F003A002 aus dem November 2008 ersetzt hat, hat die BaFin nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank die Anforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Höchstverlustraten für durch inländische Gewerbeimmobilien bzw. Wohnimmobilien besicherte Adressrisikopositionen („Hard Test“) sowie der Einreichung der notwendigen Angaben und der zur Einreichung verpflichteten Institute konkretisiert. Die für die Ermittlung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 und § 159 Abs. 2 SolvV notwendigen Daten werden mit den Meldebogen E HVR bzw. Q HVR erhoben. Die Berücksichtigung und die Berechnung der zu meldenden Positionen bestimmt sich nach der o.g. Aussage T023N001F001A003 (siehe Anhang).

## 1.3. Meldepflichtige Institute

Unter die Meldepflicht fallen Institute, die

- für eine durch eine inländische Gewerbeimmobilie besicherte KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50% anwenden,
- Kredite, die durch inländische Gewerbeimmobilien besichert sind, nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 GroMiKV nicht auf die Großkreditobergrenzen anrechnen oder
- als IRBA-Institute über eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position verfügen.

## 1.4. Meldepflichtige Positionen

### Durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte KSA-Positionen

Die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV sind sowohl von einem KSA-Institut als auch von einem IRBA-Institut, welches diese Positionen im Rahmen der vorübergehenden oder dauerhaften Anwendung des KSA anrechnet, nur dann einzureichen, wenn für eine KSA-Position nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV ein Risikogewicht von 50 % angewendet oder ein o.g. Kredit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GroMiKV nicht auf seine Großkreditobergrenzen angerechnet wird. **Hieraus folgt, dass ein Institut, welches die verminderte Eigenkapitalanrechnung nach der SolvV und die Privilegierung nach der GroMiKV für die o.g. Positionen nicht in Anspruch nimmt, weder Positionswerte noch Verluste dieser KSA-Positionen in der Meldung zu den Höchstverlustraten zu erfassen hat.**

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass auch überfällige Positionen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SolvV, die vor Überfälligkeit mit einem KSA-Risikogewicht von 50% privilegiert angerechnet wurden, bei der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten mit einbezogen werden müssen.

### Durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Positionen

Grundpfandrechtl. besicherte Risikopositionen, die IRBA-Positionen nach § 71 SolvV sind, sind von IRBA-Instituten im Rahmen der Ermittlung der Höchstverlustraten zu erfassen, unabhängig davon, ob ein IRBA-Institut von einer Anrechnungserleichterung Gebrauch machen kann oder will.

### Durch inländische Wohnimmobilien besicherte KSA- bzw. IRBA-Positionen

Nach der Aussage, des Zentralen Kreditausschusses mit Schreiben vom 13.02.2008, wonach die Institute den alternativen Gewichtungansatz nach § 85 Abs. 5 SolvV für durch Wohnimmobilien besicherte Kredite bis auf Weiteres nicht nutzen wollen, werden die zur Beurteilung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV notwendigen Daten in Bezug auf Wohnimmobilien bis auf Weiteres nicht erhoben. Daher sind diese Felder in den Meldebögen gegraut. **Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich somit ausschließlich auf durch Gewerbeimmobilien besicherte Positionen.**

## **1.5. Meldungen von Institutsgruppen bzw. Finanzholding-Gruppen**

Handelt es sich um eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe, erstreckt sich die Einreichungspflicht auch auf die gruppenangehörigen Unternehmen, die über Adressenausfallrisikopositionen aus Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien halten, bei denen das gruppenangehörige Unternehmen Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt. Ferner gilt, dass die der Gruppe angehörigen Institute von der Einreichungspflicht befreit sind, soweit eine Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe die Angaben nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV insgesamt für die Gruppe einreicht.

## **1.6. Meldefrequenz und Einreichungstermin**

Als Berichtszeitraum gilt ausschließlich das dem Einreichungstermin vorangegangene Kalenderjahr. Alle durch gewerbliche Immobilien besicherte Positionen, die ein Institut zu Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres im Bestand hatte, sind in die Meldung mit einzubeziehen. Das bedeutet, dass bei einem Institut innerhalb des abgelaufenen Jahres neu zugegangene, durch gewerbliche Immobilien besicherte Risikopositionen nicht in die Erhebung der Höchstverlustraten einbezogen werden dürfen.

Die für die Feststellung der Einhaltung der Höchstverlustraten nach § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV und § 159 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 2 SolvV erforderlichen Daten sind jeweils bis zum 15. Geschäftstag im April des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres an die jeweils für das Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank zu übermitteln.

## 1.7. Einreichungsform

Die Einreichung erfolgt über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank, entweder in Dateiform oder mit Hilfe des SolvV-Erfassungsportals.

## 1.8. Vorgehensweise bei der Ermittlung der Verlustraten

Die Berechnung der Verlustraten sowie Erklärungen zu den einzelnen Bestandteilen der Berechnungsformel ist in der Auslegungsaussage T023N001F001A003 erläutert.

### Bestimmung der besicherten und der unbesicherten Teilposition einer durch gewerbliche Immobilien besicherten Position

Die Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten stellt auf die durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen ab. Bei der Berechnung der Höchstverlustraten ist der Kreditbetrag in folgende Teilpositionen zu zerlegen:

1. eine unbesicherte Teilposition (die nicht bei der Ermittlung der Höchstverlustraten im Rahmen des § 35 Abs. 4 SolvV berücksichtigt wird),
2. eine besicherte Teilposition, welche allerdings im Rahmen der SolvV bzw. der GroMiKV nicht privilegiert angerechnet werden darf (und bei der Ermittlung der Höchstverlustraten im Rahmen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV berücksichtigt wird), und
3. eine besicherte Teilposition, die im Rahmen der SolvV bzw. der GroMiKV privilegiert angerechnet werden kann (und bei der Ermittlung der Höchstverlustraten im Rahmen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV berücksichtigt wird).

Die Teilpositionen werden wie folgt berechnet:

- Die Position unter 1. ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kreditbetrag und dem niedrigeren Betrag von 100% des Beleihungswertes bzw. des Marktwertes,
- die Position unter 2. ergibt sich aus der Differenz des niedrigeren Betrages von 100% des Beleihungswertes bzw. Marktwertes und dem niedrigeren Betrag von 60% des Beleihungswertes bzw. 50% des Marktwertes, und
- die Position unter 3. entspricht dem niedrigeren Betrag von 60% des Beleihungswertes bzw. 50% des Marktwertes.

### Zuordnung von Verlusten zu einer durch Gewerbeimmobilien besicherten Position

Verluste sind zunächst der unbesicherten Teilposition zuzuordnen. Erst wenn der Verlust den Betrag der unbesicherten Teilposition überschreitet, ist der Überschreibungsbetrag der besicherten Teilposition 2 bzw. - falls auch dieser überschritten wird - der besicherten Teilposition 3 zuzuordnen. Somit sind für Zwecke der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten die Verluste den Teilpositionen in absteigender Reihenfolge zuzuordnen.

Muss grundsätzlich für alle durch Gewerbeimmobilien besicherte Positionen sowohl der Marktwert als auch der Beleihungswert bzw. der anders ermittelte, nachhaltig erzielbare Wert ermittelt werden?

Grundsätzlich sind sowohl der Marktwert als auch der Beleihungswert bzw. der anders ermittelte, nachhaltig erzielbare Wert (je nachdem, welcher der beide Werte von einem Institut berechnet und verwendet wird) zu ermitteln.

In folgenden Fällen ist für die Ermittlung der Höchstverlustraten lediglich einer der drei o.g. Werte zu ermitteln:

- für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position schätzt das Institut eine eigene Verlustquote bei Ausfall oder
- für eine durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte IRBA-Position berücksichtigt das Institut eine aufsichtliche Verlustquote nach § 94 Abs. 2 Satz 3 SolvV (und nicht das alternative Risikogewicht nach § 85 Abs. 5 SolvV).

Welcher Verlustbegriff ist bei der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten zugrunde zu legen?

Grundsätzlich ist der Verlustbegriff des § 126 SolvV (d.h. der ökonomische Verlust) maßgeblich. Soweit ein Institut die notwendigen Angaben für eine IRBA-Position einreichen muss, für die es die aufsichtliche Verlustquote bei Ausfall verwenden muss und für die der Schuldner im Sinne von § 125 SolvV als ausgefallen gilt, ist der anzugebende Verlust derjenige Verlustbetrag, der auch in die realisierte Verlustquote nach § 121 Abs. 1 Satz 2 SolvV eingeht.

Soweit die einzureichenden notwendigen Angaben KSA-Positionen betreffen, darf ein Institut von der Anwendung des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikoposition absehen, soweit es für KSA-Positionen, für die es die Angaben einzureichen hat, einen aggregierten Verlustbetrag übermittelt. Dieser muss nach Erfahrungswerten dem Verlustbetrag näherungsweise entsprechen, der sich bei Anwendung des Verlustbegriffs des § 126 SolvV bezogen auf die einzelnen Adressenausfallrisikopositionen in der Summe ergeben würde.

Bis einschließlich zu der Erhebung, die im Jahr 2011 für den Zeitraum 2010 durchgeführt wird, wird es die BaFin jedoch nicht beanstanden, wenn ein Institut anstelle des Verlustbegriffs nach § 126 SolvV einen Verlustbegriff aus der Rechnungslegung (z.B. Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches) verwendet und ferner für die in die Erhebung einzubeziehenden Adressenausfallrisikopositionen die Verluste mit Zuflüssen aus bereits abgeschriebenen oder wertberichtigten Adressenausfallrisikopositionen saldiert. Die BaFin hat im Februar 2012 die Duldung zur Verwendung eines Verlustbegriffs aus der Rechnungslegung bis auf weiteres verlängert, da der derzeit vorliegende Entwurf einer Capital Requirements Regulation (CRR) in Artikel 96 die Möglichkeit eröffnet, dass die EBA bis zum 1.1.2013 technische Standards zur Ermittlung der Höchstverlustraten erlassen wird. Um zu vermeiden, dass eine Entscheidung, die die BaFin heute

auf deutscher Ebene trifft, in 2013 im Widerspruch zu technischen Standards der EBA steht, und um daraus folgende Belastungen für die Institute abzuwenden, hat die BaFin entschieden, die in der erläuternden Aussage T023N001F001A003 vorgeschriebene Duldung bis zur Vorlage eines entsprechenden technischen Standards der EBA bei der EU-Kommission fortzuführen.

Falls ein Institut den für den Meldezeitraum maßgeblichen Verlust aus einer Adressenausfallrisikoposition noch nicht abschließend ermitteln konnte, darf es anstelle des tatsächlich eingetretenen Verlustes einen Schätzwert für den erwarteten ökonomischen Verlust ansetzen.

Weitere Abweichungen bedürfen der Abstimmung mit der BaFin.

### **1.9. Positionsnummern**

Die Nummerierung der Zeilen in den Meldebogen E HVR bzw. Q HVR erfolgt in Zehnerschritten, die der Spalten in Einerschritten. Die Positionsnummer für eine Zelle innerhalb des Erfassungsbereichs eines Meldebogens setzt sich aus der maßgeblichen Zeilennummer an erster Stelle und der maßgeblichen Spaltennummer an zweiter Stelle zusammen.

## 2. Positionen im Einzelnen

In dem Feld 99901 in der Kopfzeile des Meldebogens ist der Berichtszeitraum (siehe auch 1.5) als vierstellige Jahreszahl anzugeben, auf den sich die Angaben in Zeile 010 und 020 beziehen.

In dem Feld "Stand Ende" ist der Monat am Ende eines Berichtszeitraums ("Dezember JJJJ") anzugeben, d.h. dass z.B. dieses Feld für den Berichtszeitraum 2009 mit „12.2009“ auszufüllen ist. Diese Information benötigt die Deutsche Bundesbank für interne Zwecke.

Es existiert weder eine Bagatell- noch eine Freigrenzenregelung, die Institute von der Meldepflicht befreien. Somit sind sämtliche meldepflichtige Positionen unabhängig von der einzubeziehenden Höhe in der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlustraten zu berücksichtigen.

Vereinfachtes Beispiel zur Erläuterung der Zuweisung der Verluste (unter der Annahme, dass das Grundpfandrecht stets den Beleihungswert und den Marktwert übersteigt):

- In Anspruch genommener Kreditbetrag: 5 Mio. €
- Verlust: 3 Mio. €
- Beleihungswert der Immobilie: 4 Mio. €
  - 60% des Beleihungswertes = 2,4 Mio. €
- Marktwert der Immobilie: 4,8 Mio. €
  - 50% des Marktwertes = 2,4 Mio. €

Die Teilpositionen nach 1.7 bestimmen sich wie folgt:

1. unbesicherte Teilposition:
  - 5 Mio. € - 4 Mio. € (geringerer Wert 4 Mio. € und 4,8 Mio. €) = **1 Mio. €**
2. besicherte, aber nicht privilegiert anrechenbare Teilposition:
  - 4 Mio. € - 2,4 Mio. € = **1,6 Mio. €**
3. besicherte und privilegiert anrechenbare Teilposition:
  - **2,4 Mio. €**

Die Zuordnung der Verluste ist in den folgenden Erläuterungen zu den Spalten 4 bis 9 dargestellt.

<u>Spalten</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
01	<p>Summe der Positionswerte</p> <p>In diesem Feld wird der Nenner der in der Aussage T023N001F001A003 dargestellten Formel ausgewiesen. Dieser stellt den als durch die Gewerbeimmobilie besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition zu Beginn des verstrichenen Kalenderjahres dar und ist die Differenz aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dem Minimum des Grundpfandrechts (G), des vom Schuldner in Anspruch genommenen Betrags (K), des Beleihungswertes (BW) sowie des Marktwertes (MW) und</li> <li>▪ von vorrangigen Ansprüchen Dritter aus Verwertungserlösen. Diese zählen nicht zu dem als besichert eingestuftem Teil und sind demzufolge in der dem Institut zuletzt bekannten Höhe abzuziehen.</li> </ul> <p>Sofern sich aus der Berechnung ein negativer Nenner ergibt, verfügt das Institut nicht über einen als besichert eingestuftem Teil der Adressenausfallrisikoposition. Der Verlust ist dann in vollem Umfang dem nicht besicherten Teil der Adressenausfallrisikoposition zuzuordnen und deshalb nicht in die Berechnung der Verlustraten einzubeziehen. Für die Berechnung ist der Nenner in diesem Fall auf 0 zu setzen.</p>
02	davon: KSA-Positionen
03	davon: IRBA-Positionen
04	<p>Summe der Verluste nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV bzw. nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a) SolvV</p> <p>In dieser Spalte sind lediglich die Verluste auszuweisen, die dem nach der SolvV bzw. den Großkreditregelungen privilegiert anrechenbaren Teil (dies entspricht dem niedrigeren von 60% des Beleihungswertes bzw. 50% des Marktwertes) zugeordnet werden müssen. Der Wert dieses Teils entspricht dem oben berechneten Teilbetrag 3.</p> <p>Die Verluste des o.g. Beispiels sind wie folgt zuzuweisen:</p> <p>➔ 3 Mio. € (Gesamtverlust) – 1 Mio. € (dem Teilbetrag 1 zuzuweisender Verlust) - 1,6 Mio. € (dem Teilbetrag 2 zuzuweisender Verlust) = <b>0,4 Mio. € (restlicher, dem Teilbetrag 3 zuzuweisender Verlust)</b></p> <p>Für die Zwecke dieser Meldung kann der Verlust für eine Position geringstensfalls 0 betragen, d.h. ein ggfs. auftretender Gewinn (z.B. im Falle einer erfolg-</p>

	reichen Verwertung) darf in einer Position nicht mit Verlusten aus anderen Positionen verrechnet werden.
<b>05</b>	davon: KSA-Positionen
<b>06</b>	davon: IRBA-Positionen
<b>07</b>	<p>Summe der Verluste nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SolvV bzw. nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b) SolvV</p> <p>In dieser Spalte sind die Verluste auszuweisen, die dem vollständig besicherten Teil des Kredites (100% des Beleihungswert bzw. dem Marktwert - je nachdem, welches der niedrigere Betrag ist - zuzuordnen ist. Dies entspricht dem der Summe der Teilpositionen 2 und 3 zuzuweisenden Verlust.</p> <p>Die Verluste des o.g. Beispiels sind wie folgt zuzuweisen:</p> <p>→ 3 Mio. € (Gesamtverlust) – 1 Mio. € (dem Teilbetrag 1 zuzuweisender Verlust) = <b>2 Mio. € (restlicher, den Teilpositionen 2 und 3 zuzuweisender Verlust)</b></p> <p>Für die Zwecke dieser Meldung kann der Verlust für eine Position geringstensfalls 0 betragen, d.h. ein ggfs. auftretender Gewinn (z.B. im Falle einer erfolgreichen Verwertung) in einer Position darf nicht mit Verlusten aus anderen Positionen verrechnet werden.</p>
<b>08</b>	davon: KSA-Positionen
<b>09</b>	davon: IRBA-Positionen

<u>Zeile</u>	<u>Bezeichnung der Position und erläuternde Hinweise</u>
010	<p><b><u>Gewerbeimmobilien (§§ 35 Abs. 4 Satz 1, 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SolvV)</u></b></p> <p>Als durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Gewerbeimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Gewerbeimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle durch inländische Gewerbeimmobilien besicherte Positionen im Rahmen der Erhebung zur Ermittlung der Höchstverlusten einfließen müssen. Die Pflicht zur Einreichung von Angaben richtet sich auf Adressenausfallrisikopositionen, die durch solche inländischen Gewerbeimmobilien besichert sind, <u>deren Wert nicht erheblich von der Bonität des Schuldners der Adressenausfallrisikoposition abhängt</u>. Ein Institut darf demnach insbesondere davon absehen, Angaben zu Adressenausfallrisikopositionen einzureichen, die besichert sind durch im Inland belegene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gewerbeimmobilien mit unfertigen Gewerbegebäuden sowie</li> <li>▪ nicht vielseitig nutzbare Gewerbeimmobilien, die keine landwirtschaftlichen Grundstücke nach § 35 Abs. 1 Satz 6 SolvV sind.</li> </ul>
020	<p><b><u>Wohnimmobilien (§ 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SolvV)</u></b></p> <p>Als durch inländische Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen gelten zum einen durch Grundpfandrechte an im Inland belegenen Wohnimmobilien besicherte Adressenausfallrisikopositionen und zum anderen Adressenausfallrisikopositionen aus dem Immobilienleasing von im Inland belegenen Wohnimmobilien, bei denen das Institut Leasinggeber ist und Eigentümer des Leasinggegenstands bleibt, bis der Leasingnehmer seine Kaufoption ausübt.</p>

**Hinweis:**

Weitere Beispiele zur Ermittlung der Positionswerte bzw. der Summe der Verluste finden sich in der Aussage T023N001F001A003 auf den Seiten 13 bis 16.